



Inhaltsverzeichnis

| Laufende Nummer | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 1 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) |

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)

Vom 25. Juli 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Beckum ist Trägerin einer Rettungswache für das Stadtgebiet Beckum und hält die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle des Kreises Warendorf hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.

Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden von der Stadt Beckum als Gebührengläubigerin folgende Gebühren als Einsatzpauschale erhoben:

Beförderung

- Krankentransportwagen 153,00 Euro
- Rettungswagen..... 328,00 Euro

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke ab dem gefahrenen 81. Kilometer erhoben. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke meint abhängig von der Art des Einsatzes entweder

- die zwischen dem Ausrücken am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeuges zurückgelegte Strecke oder
- die zwischen dem Patientenaufnahmeort und dem Patientenübergabeort zurückgelegte Strecke.

Kilometerpauschale

- ab dem gefahrenen 81. Kilometer..... 3,00 Euro/Kilometer
- Notarzteinsatzfahrzeug**..... 265,00 Euro
- Einsatz Notärztin/Notarzt** 186,00 Euro

- (2) In den Einsatzpauschalen sind Zuschläge für Reinigungen und Desinfektionen nach Infektionstransporten enthalten.
- (3) Werden mehrere Patientinnen/Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, erfolgt eine personenbezogene Gebührenberechnung zu gleichen Teilen.

- (4) Die Einsatzzeiten für den Krankentransportwagen werden auf Grundlage des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Warendorf geregelt. Werden unaufschiebbare Krankentransporte außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren für einen Rettungswagen in voller Höhe erhoben.

§ 3

Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen im Einsatzfahrzeug ist gebührenfrei.

Ein genereller Anspruch auf Mitnahme von Begleitpersonen besteht nicht. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Beckum besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4

Gebührensschuldner(in)

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist
- a) die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzerin/Benutzer),
 - b) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen der Rettungswache, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
 - c) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz der Rettungswache veranlasst hat, ohne Benutzerin/Benutzer zu sein.
- (2) Bei minderjährigen Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldnern haften die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.
- (3) Für die Gebührenschuld haften auch die nach geltendem Recht der Gebührensuldnerin/dem Gebührensuldner unterhaltspflichtigen Personen, wenn die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner zahlungsunfähig ist. Verstirbt die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner, geht die Gebührenschuld auf die Erbinnen/Erben über.
- (4) Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner.
- (5) Benennt ein(e) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen der Rettungswache, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht der Gebührensuldnerin/des Gebührensuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Alarmierung.

- (2) Die Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Leistungen durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (4) Dieses gilt insbesondere für den von der Versicherten/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (6) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht haben, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 25. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister